

- Auf der Grundlage eines Ermittlungsverfahrens gegen einen bestimmten Beschuldigten sowie gegen Unbekannt können unter den im § 108 (4) StPO genannten Voraussetzungen, zu denen bereits in einem anderen Zusammenhang Stellung genommen wurde, Durchsuchungen bei "Anderen" realisiert werden und Einsichtnahmen in Konten "Anderer" erfolgen.

Auf der Grundlage des § 108 (1) StPO besteht die Möglichkeit, die bei den oben genannten Durchsuchungen sichergestellten Gegenstände und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können, zu beschlagnahmen. Diese Gegenstände und Aufzeichnungen können auch Bestandteil des Vermögens des Beschuldigten sein.

- Die Beschlagnahme von Postsendungen, die an den Beschuldigten gerichtet sind bzw. bei denen der Verdacht besteht, daß sie von ihm herrühren oder für ihn bestimmt sind und deren Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat (§ 115 Abs. 1 StPO).

Des weiteren besteht die Möglichkeit, Beweisgegenstände und Aufzeichnungen durch Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger (§ 115 Abs. 4 StPO) sowie durch körperliche Untersuchung des Beschuldigten (§ 44 Abs. 1 StPO) und anderer Personen (§ 44 Abs. 2 StPO) zu sichern.

Die zur Suche und Sicherung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen genannten Möglichkeiten müssen zielstrebig und unter Beachtung der Erfordernisse des einzelnen Ermittlungsverfahrens differenziert genutzt werden. Der Untersuchungsführer und der zuständige Leiter haben verantwortungsbewußt die Notwendigkeit der Nutzung und Ausschöpfung dieser Möglichkeiten sowie ihre Realisierung zu prüfen und entsprechende Entscheidungen herbeizuführen. Es ist zu gewährleisten, daß auch nicht in einem einzigen Fall leichtfertig gehandelt und die Sicherung entsprechender Beweismittel erschwert bzw. gänzlich unmöglich wird.